

## Hinweise „Kurzarbeitergeld in der Seefahrt“

### Allgemein

Kurzarbeit ist ein Instrument für Unternehmen, um auch in Zeiten vorübergehenden und unvermeidbaren Arbeitsausfalls aufgrund von wirtschaftlichen Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses Arbeitsplätze zu erhalten. Die Arbeitszeit wird dabei gesenkt, ohne das Mitarbeiter entlassen werden müssen. Die Beschäftigten erhalten dann ein reduziertes Arbeitsentgelt – das sogenannte Kurzarbeitergeld. Der Arbeitgeber beantragt und zahlt das Kurzarbeitergeld und bekommt es von der Agentur für Arbeit erstattet.

Die von der Bundesagentur für Arbeit gewährten Leistungen des Kurzarbeitergeldes sind steuerfrei. Sie unterliegen allerdings dem Progressionsvorbehalt und müssen gesondert in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden. Ein vom Arbeitgeber gezahlter Zuschuss zum Kurzarbeitergeld ist dagegen grundsätzlich lohnsteuerpflichtig.

Das Versicherungsverhältnis besteht während des Bezuges von Kurzarbeitergeld – unabhängig von der Dauer der ggf. auch vollständigen Arbeitszeitreduzierung (Kurzarbeit null“) – in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung fort.

Arbeitnehmer, die freiwillig Mitglied in der Krankenversicherung sind, weil sie mit ihrem Gehalt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, sind weiterhin bei ihrer Krankenkasse versichert. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie durch das reduzierte Entgelt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze fallen. Sie zahlen ihren Beitrag in bisheriger Höhe weiter, behalten allerdings ihren Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss.

### Beitragsberechnung

Um die Beiträge für Beschäftigte in Kurzarbeit zu berechnen, unterscheidet man zwischen dem Soll-Entgelt, dem Ist-Entgelt und dem fiktiven Entgelt.

- Soll-Entgelt

Das Soll-Entgelt ist das regelmäßige Arbeitsentgelt ohne Kurzarbeit (Bruttoarbeitsentgelt). Zu beachten ist, dass bei Seefahrtsbetrieben das Sollentgelt stets die von der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation festgesetzte Durchschnittsheuer ist.

- Ist-Entgelt

Das für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung erzielte Arbeitsentgelt wird Ist-Entgelt oder Kurzlohn genannt. Aus dem Ist-Entgelt berechnen Sie nach den üblichen Grundsätzen die Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung.

- Fiktives Entgelt

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Soll-Entgelt (monatliche Durchschnittsheuer, maximal Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung) und dem Ist-Entgelt (anteilige Durchschnittsheuer für den Beschäftigungszeitraum) bildet zu 80 Prozent die

Beitragsbemessungsgrundlage, auch fiktives Entgelt genannt.

Das fiktive Arbeitsentgelt ist unter Berücksichtigung der anteiligen Durchschnittsheuer für den Beschäftigungszeitraum in der Kranken- und Pflegeversicherung maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze und in der Rentenversicherung maximal bis zu 80% der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig; gegebenenfalls ist das fiktive Arbeitsentgelt zu kürzen. Die Beiträge aus dem fiktiven Entgelt sind allein vom Arbeitgeber zu tragen. Das betrifft auch den vom Arbeitnehmer ab dem 01.01.2015 zu zahlenden kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt für das fiktive Entgelt. Ein von kinderlosen Arbeitnehmern ansonsten ggf. zu zahlender Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung wird von der Bundesagentur für Arbeit pauschal getragen und ist aus dem fiktiven Entgelt nicht zu entrichten. Umlagebeiträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz U1 und U2, zur Insolvenzgeldumlage sowie Beiträge zur Seemannskasse und zur Unfallversicherung sind aus dem fiktiven Entgelt nicht zu zahlen.

Fallen in einen Entgeltabrechnungszeitraum sowohl Beschäftigungszeiten als auch Kurzarbeitergeldzeiten, dürfen die Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht getrennt berechnet werden. In allen Versicherungszweigen ist zunächst einmal die auf den Beschäftigungszeitraum entfallende anteilige Durchschnittsheuer zu berücksichtigen, und zwar bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweigs. Es ist nicht zulässig, für den Beschäftigungszeitraum eine anteilige Beitragsbemessungsgrenze zu bilden und die anteilige Durchschnittsheuer auf diesen Betrag zu begrenzen.

Soweit die Beitragsberechnung auf Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht der BG Verkehr basiert, entfällt eine Berechnung nach dem gleitenden Drei-Monats-Zeitraum in den Kalendermonaten mit Kurzarbeitergeldbezug. In diesen Fällen erfolgt eine monatlichen Einstufung. Die beitragspflichtige D-Heuer in Kalendermonaten mit Kurzarbeitergeldbezug setzt sich aus der Summe der aus dem tatsächlichen Verdienst ermittelten D-Heuer nach Abschnitt „G“ sowie der aus dem fiktiven Arbeitsentgelt ermittelten D-Heuer nach Abschnitt „G“ zusammen. Bei der Berechnung der jeweiligen Werte wird auf die Anzahl der tatsächlichen Tage abgestellt, wobei für einen ganzen Kalendermonat 30 Tage angesetzt werden. Bei Teilmonaten wird mit der tatsächlichen Anzahl an Tagen gerechnet. Der Beköstigungssatz ist anteilig zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Kurzarbeit erfolgt die D-Heuer-Berechnung wie bei Beginn einer Beschäftigung. Es ist ein neuer Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu ermitteln. Die Monate des Kurzarbeitergeldbezugs sind nicht zu berücksichtigen.

Fallen in einem Entgeltabrechnungszeitraum ausschließlich Kurzarbeitergeldzeiten, so liegt in diesen Fällen kein Ist-Entgelt vor. Soweit eine Abrechnung nach der Durchschnittsheuer Abschnitt „G“ erfolgt, ist in diesen Fällen keine D-Heuer als Ist-Entgelt zugrunde zu legen.

Soweit in Fällen mit einer Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ Verpflegungsgeld nach Tarifvertrag bei arbeitsfreien Zeiten gezahlt wird, wird dieses nicht dem Soll-Entgelt (Bruttoarbeitsentgelt) zugerechnet.

Es fließt somit auch nicht in die Beitragsberechnung ein. In der Regel wird die Arbeit in der Seefahrt immer nur für ganze Tage ausfallen. Sollte wider Erwarten doch einmal stundenweise kurzgearbeitet werden oder sollten sich in Einzelfällen Zweifel bei der Beitragsberechnung ergeben, rufen Sie uns bitte an

- Frau Benecke            - 040 30388 1951.
- Frau Siedler            - 040 30388 1914.

## Feiertagslohn

Eine besondere Regelung gilt, wenn in einen Kurzarbeitszeitraum ein gesetzlicher Feiertag fällt. Für solche Tage hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, sondern auf Feiertagslohn. Fällt also ein Feiertag in den Kurzarbeitszeitraum, so ist danach die Feiertagsvergütung ausschließlich vom Arbeitgeber zu zahlen. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld gegenüber der Arbeitsagentur besteht für diese Zeit nicht. Diese Summe ist in voller Höhe beitragspflichtig. Die Beiträge trägt der Arbeitgeber alleine.

## Umlagen

Für die Berechnung der Umlagebeiträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2), zur Insolvenzgeldumlage sowie zur Seemannskasse, ist –wie bei den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung- nur das Ist-Entgelt heranzuziehen.

## Beitragsnachweisung

Die Beiträge aus der anteiligen Durchschnittsheuer für den Beschäftigungszeitraum und dem fiktiven Arbeitsentgelt sind in einer Summe im endgültigen Beitragsnachweis des jeweiligen Abrechnungsmonats nachzuweisen.

## Meldepflichtiges Arbeitsentgelt

In die Abmeldung, Jahresmeldung oder Unterbrechungsmeldung ist für den zu meldenden Zeitraum das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem die Beiträge zur Rentenversicherung berechnet worden sind. Das ist die auf den Beschäftigungszeitraum entfallende anteilige Durchschnittsheuer zuzüglich dem fiktiven Entgelt.

## Beispiel zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei einer Durchschnittsheuer nach Abschnitt "A" der Beitragsübersicht der BG Verkehr bei einem Monat mit anteiligem Kurzarbeitergeld:

Beschäftigung (alte Bundesländer)	01.04. bis 15.04.2024
Kurzarbeitergeld	16.04. bis 30.04.2024
monatliche Durchschnittsheuer (Soll-Entgelt)	7.601,00 Euro
Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung	7.550,00 Euro

### beitragspflichtig sind

die anteilige Durchschnittsheuer für den Beschäftigungszeitraum (Ist-Entgelt)	3.800,50 Euro (7.601,00 Euro : 30 Tage x 15 Tage)
80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen Sollentgelt ggf. begrenzt auf die BBG der Arbeitslosenversicherung und dem Istentgelt	2.999,60 Euro (7.550,00 Euro - 3.800,50 Euro = 3.749,50 Euro x 80 %)

In der Kranken- und Pflegeversicherung sind Beiträge für den Beschäftigungszeitraum von einem Entgelt von 3.800,50 Euro und daneben bis zur Beitragsbemessungsgrenze (5.175,00 Euro) von einem fiktiven Entgelt von 1.374,50 Euro (5.175,00 Euro - 3.800,50 Euro) zu ermitteln. In der Rentenversicherung sind neben den Beiträgen aus dem Ist-Entgelt noch Beiträge aus dem fiktiven Entgelt (80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Ist-Entgelt, 2.999,60 Euro) zu zahlen.

**Beispiel zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei einer Durchschnittsheuer nach Abschnitt "G" der Beitragsübersicht der BG Verkehr bei einem Monat mit anteiligem Kurzarbeitergeld:**

Beschäftigung (alte Bundesländer)	01.04. bis 15.04.2024
Kurzarbeitergeld	16.04. bis 30.04.2024
monatliches Bruttoarbeitsentgelt (Soll-Entgelt)	7.650,00 Euro
Bruttoarbeitsentgelt für die Beschäftigungszeit (Ist-Entgelt)	3.825,00 Euro
Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung	7.550,00 Euro

**beitragspflichtig sind**

die anteilige D-Heuer für den Beschäftigungszeitraum (Ist-Entgelt)

Ermittlung der anteiligen D-Heuer für den Beschäftigungszeitraum:

Anteiliges Ist-Bruttoarbeitsentgelt	3.825,00 Euro
Hochrechnung auf vollen Monat	7.650,00 Euro (3.825,00 Euro : 15 Tage x 30 Tage)
daraus ermittelte monatliche D-Heuer	7.638,00 Euro

**maßgebliche anteilige D-Heuer**

**3.819,00 Euro**

(7.638,00 Euro : 30 Tage x 15 Tage)

80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll-Brutto-AEG ggf. begrenzt auf die BBG der Arbeitslosenversicherung und dem Ist-Brutto-AEG.

2.980,00 Euro

(7.550,00 Euro - 3.825,00 Euro = 3.725,00 Euro x 80 %)

Hochrechnung auf den vollen Monat

5.960,00 Euro

(2.980,00 Euro : 15 Tage x 30 Tage)

daraus ermittelte monatliche D-Heuer

5.964,00 Euro

**maßgebliche anteilige D-Heuer**

**2.982,00 Euro**

(5.964,00 Euro : 30 Tage x 15 Tage)

In der Kranken- und Pflegeversicherung sind Beiträge für den Beschäftigungszeitraum von einem Entgelt von 3.819,00 Euro und daneben bis zur Beitragsbemessungsgrenze (5.175,00 Euro) von einem fiktiven Entgelt von 1.356,00 Euro (5.175,00 Euro - 3.819,00 Euro) zu ermitteln. In der Rentenversicherung sind neben den Beiträgen aus dem Ist-Entgelt noch Beiträge aus dem fiktiven Entgelt (80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Ist-Entgelt, 2.982,00 Euro) zu zahlen.

**Beispiel zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei einer Durchschnittsheuer nach Abschnitt "A" der Beitragsübersicht der BG Verkehr bei einem vollen Monat Kurzarbeitergeld:**

Beschäftigung (alte Bundesländer)	01.04. bis 30.04.2024
Kurzarbeitergeld	01.04. bis 30.04.2024
monatliche Durchschnittsheuer (Soll-Entgelt)	7.601,00 Euro
Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung	7.550,00 Euro

**beitragspflichtig sind**

die anteilige Durchschnittsheuer für den Beschäftigungszeitraum (Ist-Entgelt)	0,00 Euro
80% des Unterschiedsbetrages zwischen Sollentgelt ggf. begrenzt auf die BBG der Arbeitslosenversicherung und dem Ist-Entgelt	6.040,00 Euro (7.550,00 Euro - 0,00 Euro x 80 %)

In der **Kranken- und Pflegeversicherung** sind Beiträge für den Beschäftigungszeitraum von einem fiktiven Entgelt von 6.040,00 Euro bis zur Beitragsbemessungsgrenze (5.175,00 Euro) zu ermitteln. In der **Rentenversicherung** sind Beiträge von 80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Ist-Entgelt (6.040,00 Euro) zu zahlen.

**Beispiel zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei einer Durchschnittsheuer nach Abschnitt "G" der Beitragsübersicht der BG Verkehr bei einem vollen Monat Kurzarbeitergeld:**

Beschäftigung (alte Bundesländer)	01.04. bis 30.04.2024
Kurzarbeitergeld	01.04. bis 30.04.2024
monatliches Bruttoarbeitsentgelt (Sollentgelt)	7.600,00 Euro
Bruttoarbeitsentgelt für die Beschäftigungszeit (Ist-Entgelt)	0,00 Euro
Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung	7.550,00 Euro

**beitragspflichtig sind**

die anteilige D-Heuer für den Beschäftigungszeitraum (Ist-Entgelt)	
Ermittlung der anteiligen D-Heuer für den Beschäftigungszeitraum:	
Anteiliges Ist-Bruttoarbeitsentgelt	0,00 Euro
80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll-Brutto-AEG ggf. begrenzt auf die BBG der Arbeitslosenversicherung und dem Ist-Brutto-AEG.	6.040,00 Euro (7.550,00 Euro - 0,00 Euro = 7.550,00 Euro x 80 %)
daraus ermittelte monatliche D-Heuer	6.039,00 Euro

In der **Kranken- und Pflegeversicherung** sind Beiträge für den Beschäftigungszeitraum von einem fiktiven Entgelt von 6.039,00 Euro bis zur Beitragsbemessungsgrenze (5.175,00 Euro) zu ermitteln. In der **Rentenversicherung** sind Beiträge von 80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Ist-Entgelt (6.039,00 Euro) zu zahlen.